

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Apolda zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung vom 20. November 2020

Aufgrund der §§ 4, 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Apolda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Apolda einschließlich ihrer Ortsteile und dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Begriffsbestimmung

Als Wahlwerbung gilt jegliches Darstellen in Schrift oder Bild von Personen und Programmen durch Einzelbewerber, Parteien und andere Vereinigungen, die sich zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen um ein Mandat bewerben.

§ 3 Zuständigkeit

(1)

Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Apolda ist genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung.

(2)

Die Genehmigung für mobile Wahlwerbeträger und Großtafeln (mit maximal zwei Ansichtsflächen), die aus Anlass der Wahlwerbung aufgestellt werden, erfolgt durch die Stadtverwaltung Apolda. Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form und mindestens 14 Kalendertage vor dem beabsichtigten Beginn der Werbung – unter Angabe der Größe, bei Großtafeln zusätzlich mit Angabe zum Befestigungsmaterial und der Befestigungsart – an die Stadtverwaltung Apolda, Abteilung Ordnungswesen, Markt 1, 99510 Apolda, ordnungswesen@apolda.de, zu richten.

§ 4 Bedingungen

(1)

Das Anbringen von Wahlwerbung ist frühestens, sofern in der Genehmigung durch die Stadt Apolda kein anderer Termin bestimmt ist, 6 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin statthaft.

(2)

Spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wahltermin, bei Stichwahlen nach diesem Termin, ist die Wahlwerbung vollständig durch den Genehmigungsinhaber zu entfernen.

(3)

Genehmigungen zum Anbringen bzw. Aufstellen von maximal 80 Werbeträgern (maximale Größe je Werbeträger 0,5 m²) je Wahl können auf Antrag erteilt werden im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung, dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe, dem Direktkandidaten;
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe, der Partei oder Wählergruppe.

...

(4)
Das Plakatieren auf dem Platz „Markt“, dem Topfmarkt und in den Promenaden ist verboten.

(5)
Das Aufstellen von Großtafeln darf grundsätzlich nur an den Standorten erfolgen, die in der Genehmigung festgelegt sind. Antragsteller können die Genehmigung für maximal 3 Großtafeln erhalten. Die Ansichtsfläche jeder Großtafel darf 10 m² nicht überschreiten.

(6)
Genehmigungserteilungen erfolgen nur im Rahmen der Anbringungs- bzw. Aufstellmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs.

(7)
Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda sowie der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 ohne Genehmigung wirbt;
2. § 4 Abs. 1 vor dem in der Genehmigung bestimmten Termin mit der Werbung beginnt;
3. § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung nicht vollständig entfernt;
4. § 4 Abs. 3 mit einer über die genehmigte Anzahl von Werbeträgern hinaus wirbt;
5. § 4 Abs. 4 auf dem Platz „Markt“, dem Topfmarkt und in den Promenaden plakatiert;
6. § 4 Abs. 5 Großtafeln außerhalb der genehmigten Flächen aufstellt oder Großtafeln aufstellt, welche die zulässige Ansichtsfläche überschreiten.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3)
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Apolda (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Apolda, 20. November 2020

Stadt Apolda

Dienstsiegel

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister